

# **Ihr Gutes Recht**

Ein Ratgeber für unsere Mandanten

Ausgabe November 2011

## **Haftung für Rentenberatung**

Auch die gesetzliche Rentenversicherung haftet für Falschberatung. Im entschiedenen Fall erhält ein 60 – jähriger über 23.000 € Schadensersatz. Er hatte eine Auskunft über den Eintritt in die Altersrente begehrt. Diese war falsch und dementsprechend konnte der Mann nicht in die Altersrente eintreten. Das Oberlandesgericht München sprach dem Mann daraufhin Schadensersatz zu, da die Auskunft des Rententrägers nicht, wie vom Bundesgerichtshof gefordert, richtig, vollständig und unmissverständlich gewesen ist. (OLG München, Urteil v. 04.08.2011 – 1 U 5070/10)

---

## **Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung abwarten**

Oftmals werden Anwälte schon bemüht, obwohl eine Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung noch nicht vorgelegen hat. Dies kann dazu führen, dass der Mandant die Anwaltskosten selbst tragen muss. Nach einer Entscheidung des Amtsgerichtes München muss die Rechtsschutzversicherung den Anwalt nur in notwendigen Fällen bezahlen. (AG München, Urteil v. 15.07.2011 – 133 C 7736/11)

**Hinweis:** Ein Blick in das Kleingedruckte der Rechtsschutzversicherung lohnt sich immer. Auch eine Anfrage bei Ihrem Versicherungsvertreter ist sinnvoll. In Zweifelsfällen übernehmen wir die Deckungsanfrage für Sie, ohne dass Ihnen Kosten hierfür entstehen.

Das besondere Thema

### **Vorsicht in der dunklen Jahreszeit**

Die Tage sind schon deutlich kürzer geworden und für die meisten Arbeitnehmer ist es auf dem Arbeitsweg morgens noch und abends schon dunkel. Dadurch bestehen insbesondere im Straßenverkehr erhöhte Gefahrenpotentiale. Jeder kann und sollte für die eigene Sicherheit vorsorgen. Anderenfalls kann diese Nachlässigkeit auch bei der Haftung für einen Unfall eine Rolle spielen.

So hatte z. B. ein Fußgänger zu 100 % für die Folgen eines Unfalls einzustehen. Er war nachts, dunkel gekleidet über eine innerstädtische Straße gelaufen und dort mit einem Auto kollidiert. Der Fußgänger überquerte die Straße zudem in der Nähe einer Fußgängerampel, die Rotlicht zeigte. Bei so viel Nachlässigkeit des Fußgängers trifft den Autofahrer keine Mitschuld, urteilten die Richter des OLG Saarbrücken (Az. 4 U 400/10).

Nicht immer ist also bei einem Unfall zwischen Fußgängern und Fahrzeugen der Fahrzeugführer (mit-)verantwortlich. In Ausnahmefällen kann bei grob fahrlässigen Verstößen der Fußgänger gegen die Straßenverkehrsordnung die Betriebsgefahr des Fahrzeuges zurücktreten. So auch im Fall einer Fußgängerin, die alkoholisiert und im Dunkeln eine sechsspurige Hauptstraße überqueren wollte. Auf den fließenden Verkehr hatte sie dabei nicht geachtet. Der Autofahrer müsse aber ohne einen konkreten Anlass nicht damit rechnen, dass plötzlich ein Fußgänger von der Seite auf die Straße trete (Kammergericht Az. 12 U 178/09).

In der dunklen Jahreszeit steigen auch wieder die Wildunfallzahlen. Meist sind diese über die Teil- oder Vollkaskoversicherung abgedeckt.

Wollen Sie Schwierigkeiten vermeiden, melden Sie Wildunfälle der Polizei oder Forstbehörde. Vergessen Sie aber auch Ihre Versicherung nicht!

Achten Sie darauf, sich von der Polizei oder Forstbehörde eine Wildschadensbescheinigung ausstellen zu lassen. Hierauf kann nur in Bagatellfällen verzichtet werden.

Auch kann im Rahmen der Teilkasko nur ein Schaden ersetzt werden, der durch Zusammenstoß mit Haarwild verursacht wurde. Die Definition hierzu finden Sie im Bundesjagdgesetz. Es handelt sich hier beispielsweise um Wildschweine, Rehe und Hirsche. Federvieh zählt nicht dazu. Auch Pferde und Ziegen gehören nicht dazu. Zwar sind die behaart - aber nicht wild!

Kommt es nicht zum Zusammenstoß aber zu einem Schaden, weil Sie ausgewichen sind, können diese Schäden als sogenannte Rettungskosten ersetzt werden. Allerdings sind Sie für den Unfallvorgang beweispflichtig! Diesen können Sie mit Zeugen oder Fotos über den Unfallhergang oder über Spuren wie Blut oder Haarreste führen.

Auch muss die Rettungshandlung objektiv sinnvoll gewesen sein. Das lässt die Rechtsprechung beispielsweise bei kleineren Tieren wie Hase, Marder oder Fuchs nicht gelten. So schlimm wie es klingt, heißt das – voll draufhalten!

Der Ersatzumfang bei der Vollkaskoversicherung ist höher. Beispielsweise können hier auch die Schäden für Unfälle mit Federvieh ersetzt werden. Sprechen Sie vor der Geltendmachung aber mit Ihrem Versicherungsfachmann. Die Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung führt unweigerlich zur Rabattrückstufung und damit höheren Versicherungsprämien. Oftmals ist daher die Inanspruchnahme der Vollkasko bei Bagatellschäden nicht sinnvoll.

### **Tipp am Rande:**

Wenn Sie ansatzweise darüber nachdenken, überfahrenes Wild als Sonntagsbraten mitzunehmen – lassen Sie es bleiben. Hiermit würden Sie den Straftatbestand der Jagdwilderei erfüllen!

## Krankmeldung beim Arbeitgeber

Im Krankheitsfall obliegt dem Arbeitnehmer eine Informationspflicht über die krankheitsbedingte Arbeitsabwesenheit. Kommt der Arbeitnehmer dieser Meldepflicht nicht nach, kann er deswegen abgemahnt werden. Im Wiederholungsfall kann sogar eine ordentliche Kündigung gerechtfertigt sein.  
(LAG Hessen, Urteil v. 18.01.2011 – 12 SA 522/10)

---

Ein Arzt, ein Architekt und eine Anwalt streiten in ihrem Rotary-Club darüber, welcher ihrer Beruf der Älteste ist.

Der Arzt ist felsenfest überzeugt, dass er den ältesten Beruf hat: "Gott schuf Eva, indem er eine Rippe von Adam nahm. Also war Gott selbst Chirurg - und die Ärzte haben den ältesten und damit ehrwürdigsten Beruf der Welt, wie es ihnen auch selbstverständlich zukommt."

Der Architekt hält vehement dagegen: "Gott selbst schuf die Welt, davor war nur das CHAOS. Gott selbst war also der erste Architekt - lange bevor Eva aus der Rippe Adams erschaffen wurde! Architekt ist der älteste Beruf der Welt!"

Der Anwalt grinst nur, zieht genüsslich an seiner Zigarre und entgegnet: "Das alles ist ja richtig, meine Herren. Aber was glauben Sie wohl, wer das CHAOS erschaffen hat?"

---

### Kontaktdaten:

PURSCHWITZ – RECHTSANWÄLTE  
Salzstraße 1  
09113 Chemnitz

Telefon: 0371/33 40 780  
Telefax: 0371/33 40 789  
e-Mail: [zentrale@purschwitz-rechtsanwaelte.de](mailto:zentrale@purschwitz-rechtsanwaelte.de)  
Homepage: [www.purschwitz-rechtsanwaelte.de](http://www.purschwitz-rechtsanwaelte.de)

---

Herausgeber: Purschwitz – Rechtsanwälte  
Verantwortlich für den Herausgeber: Rechtsanwalt Purschwitz